

99022001017003

Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000000127/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001017003
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende
Leistungsbezeichnung II	BAföG für ein Studium beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Studenten-BAföG, Ausbildungsförderung, StudentenBAföG, Anträge-papierlos, elektronische-Anträge, BAföG, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Auslands-BAföG, BAFOEG, Ausbildungsförderung beantragen, Studium finanzieren, BAföG-Auslandszuschuss, Studienfinanzierung, Regelstudienzeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.04.2021
Fachlich freigegeben durch	BAföG FV FL
Handlungsgrundlage	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG)
Teaser	Sie können für Ihr Studium oder Praktikum finanzielle Unterstützung erhalten, wenn Ihre Eltern nicht über ein höheres Einkommen verfügen oder Sie bereits längere Zeit elternunabhängig erwerbstätig waren. Diese Unterstützung wird BAföG genannt.
Volltext	BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz. Als BAföG wird umgangssprachlich die Förderung bezeichnet, die Sie nach diesem Gesetz bekommen können. • Ihres Studiums, • unter bestimmten Voraussetzungen eines vorgeschriebenen Praktikums im Rahmen Ihres Studiums • Ihre Eltern und/oder Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin haben ein geringes oder kein Einkommen. • Sie selbst haben kein oder nur ein geringes Einkommen, zum Beispiel aus einem Minijob. • Ihr Vermögen liegt unter dem Freibetrag von EUR 8.200 oder nur geringfügig darüber • Sie haben die deutsche Staatsbürgerschaft oder einen förderungsfähigen Aufenthaltstitel • Die Hochschule und der Studiengang sind BAföG förderungsfähig • Sie studieren in Vollzeit • Altersgrenze: 30 Jahre; im Master 35 Jahre (Ausnahmen sind möglich) • EUR 427,00 wenn Sie Ihre Ausbildung an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule (zum

Modul

Sachverhalt

Beispiel an einer Universität) absolvieren.

- Grundbedarf:

- EUR 56,00, wenn Sie bei Ihren Eltern wohnen oder
- EUR 325,00, wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen.

- Bedarf für die Unterkunft:

- Wenn Sie sich nicht über Ihre Eltern kranken/pflegeversichern können, erhalten Sie zusätzlich EUR 84,00 beziehungsweise EUR 25,00. Ab dem 30. Lebensjahr maximal EUR 155,00 beziehungsweise EUR 34,00.

- Wenn Sie ein Kind haben, das jünger als 14 Jahre ist und in Ihrem Haushalt lebt, erhalten Sie zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag: EUR 150,00 für jedes Kind.

Erforderliche Unterlagen

- Immatrikulationsbescheinigung mit dem Aufdruck "nach § 9 BAföG" im Original oder Bescheinigung der Ausbildungsstätte
 - Personalausweises,
 - aktuellen Passes und/oder
 - aktuellen Aufenthaltstitels
- Bei nicht deutscher Staatsbürgerschaft Kopie des
 - des Mietvertrages oder
 - der Meldebescheinigung
- Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen: Kopie
- Wenn Sie nicht familienversichert sind: Kranken- und Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe
 - Lohnabrechnung, Arbeitsvertrag, Steuerbescheid
 - Waisenrentenbescheid,
 - Stipendienbescheid,
 - Riester-Renten-Bescheinigung
- Gegebenenfalls Nachweis über ein eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, zum Beispiel:
 - Nachweis über Vermögen oder Schulden zum Tag der Antragstellung, zum Beispiel Kontoauszug
 - Schätzung des Wertes, beispielsweise Ausdruck von einer Internetseite mit einem vergleichbaren Angebot, und
 - Kraftfahrzeugschein.
- Wenn Sie ein Auto haben:
- Ab dem 5. Fachsemester: Leistungsnachweis von Ihrer Hochschule.

Voraussetzungen

Studium:

Modul

Sachverhalt

- Sie eine Hochschule, eine Akademie oder eine Höhere Fachschule besuchen.
- Handelt es sich um eine private Ausbildungsstätte, muss diese staatlich anerkannt sein.
- Sie in Vollzeit studieren,
- Sie entweder Deutscher oder Deutsche sind oder
 - ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
 - Unionsbürger:in sind und als Arbeitnehmer oder Selbstständige:r unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind beziehungsweise als Kind oder Ehegatte eines solchen Unionsbürgers selbst freizügigkeitsberechtigt sind,
 - eine Bleibeperspektive in Deutschland, zum Beispiel einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus familiären, humanitären oder politischen Gründen, inne haben oder
 - sich vor Beginn der Ausbildung bereits 5 Jahre oder länger in Deutschland aufgehalten und in dieser Zeit gearbeitet haben.
- Sie Ausländer sind und zum Beispiel:
 - 30 Jahre (Bachelorstudium) oder
 - 35 Jahre (Masterstudium)
 - Sie haben die Hochschulzugangsberechtigung auf dem 2. Bildungsweg erworben,
 - Sie haben sich an einer Hochschule allein aufgrund der beruflichen Qualifikation eingeschrieben,
 - Sie waren aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere wegen der ununterbrochenen Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren gehindert, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen (und haben dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet), oder
 - Sie sind aufgrund einschneidender Veränderungen der persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden. Eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung konnten Sie deshalb nicht berufsqualifizierend abschließen.
 - Ausnahmen:
- Sie bei Beginn Ihres Studiums jünger sind als

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Wenn Sie BAföG für Ihr Studium online beantragen möchten:

Modul

Sachverhalt

- Aktivieren Sie zunächst die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, elektronischen Aufenthaltstitels oder Ihrer europäischen eID. Dafür müssen Sie sich registrieren.
- Das Verfahren hängt von dem Bundesland ab, in dem Sie Ihr Studium absolvieren.
- Gehen Sie auf die Internetseite des BAföG und laden Sie die Antrags-Formblätter herunter, die Sie betreffen. Alternativ können Sie die Anträge auch bei Ihrem Studierendenwerk abholen.
- Sie können die Formblätter am Computer ausfüllen und ausdrucken oder sie ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.
- Der Antrag muss unterschrieben werden.
- Fügen Sie die notwendigen Nachweise hinzu.
- Senden Sie die ausgefüllten Antragsformulare mit den Nachweisen direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.
- Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlen Unterlagen, werden diese bei Ihnen nachgefordert. Ist der Antrag vollständig, wird er geprüft und Ihnen die Entscheidung per Bescheid mitgeteilt.

Bearbeitungsdauer

Bis zu 6 Wochen bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen (kann in dieser Zeit keine abschließende Entscheidung getroffen werden, sind die Ämter gesetzlich zur Zahlung innerhalb von 10 Wochen unter Vorbehalt verpflichtet).

Frist

Keine Frist, aber BAföG wird erst ab Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Monat bewilligt, in dem Sie den Antrag stellen. Reichen Sie Ihren Antrag möglichst vollständig ein, dann kann in der Regel schnell über Ihren Antrag entschieden werden.

weiterführende Informationen

<https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/>
<https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/>
https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html
https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html
<https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG>
<https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG>

Modul

Sachverhalt

https://www.bafög.de/bafög/de/home/home_node.html
https://www.bafög.de/bafög/de/home/home_node.html
<https://www.stwhh.de/studienfinanzierung/bafög>
<https://www.stwhh.de/studienfinanzierung/bafög>

Hinweise

Da die gesetzliche Regelung sehr vielschichtig ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufnehmen.

- EUR 2.000, wenn Ihre Eltern zusammenleben,
- EUR 1.330 je Elternteil, wenn Ihre Eltern getrennt leben und
- EUR 1.330 für einen möglichen Ehegatten bzw. eine Ehegattin oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin.
- Hinweis: Wenn Ihre Eltern oder Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin aktuell deutlich weniger verdienen als im vorletzten Jahr vor Bewilligung, können Sie einen Aktualisierungsantrag stellen.
 - wenn Sie nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren,
 - wenn Sie eine dreijährige Ausbildung gemacht haben und danach mindestens drei Jahre erwerbstätig waren (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit),
 - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn Sie bei Beginn der Ausbildung über 30 Jahre alt sind.
- Elternunabhängiges BAföG: Das Einkommen Ihrer Eltern wird nicht herangezogen,
- Das Einkommen Ihrer Eltern und/oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners bzw. Ihrer Lebenspartnerin im vorletzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, wenn er über dem Freibetrag liegt. Der Freibetrag ist:
 - Ihr eigenes Einkommen, soweit es mehr als EUR 450,00 aus einer nicht-selbständigen Tätigkeit pro Monat beträgt. Aus einer selbständigen Tätigkeit soweit es nicht mehr als EUR 366,66 beträgt.
 - Ihr eigenes Vermögen, soweit es höher als EUR 8.200 ist.
 - Werbungskosten (nicht bei selbständiger Tätigkeit),
 - Sozialpauschale und der
 - tatsächlich geleisteten Steuern, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Modul

Sachverhalt

- die Abschlussprüfung erstmalig nicht bestanden haben,
- eine Behinderung oder Krankheit haben bzw. hatten,
- schwanger sind oder waren,
- ein Kind bis zu 14 Jahren erzogen haben,
- in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschule, der studentischen Selbstverwaltung, der Studierendenwerke oder der Länder tätig sind oder waren oder
- mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnete nahe Angehörige gepflegt haben.
- der Wechsel spätestens im 2. Fachsemester erfolgt ist oder
- der Wechsel im 3. Fachsemester erfolgt ist und es einen wichtigen Grund für den Wechsel gibt oder
 - eine nach Aufnahme der Ausbildung eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Fortsetzung der Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.
- der Wechsel ab dem 4. Fachsemester erfolgt und es für den Wechsel einen unabweisbaren Grund gab, zum Beispiel:

Rechtsbehelf

- In der Regel Widerspruch
- Verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende
- Finanzielle Förderung von Studium nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Eltern kein hohes Einkommen haben oder die Voraussetzungen für elternunabhängiges BAföG erfüllt werden,
 - kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen der Studierenden vorhanden und
 - Studium in Vollzeit erfolgt
- Möglich, wenn
- Monatliche Förderung wird Studierenden zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt
- Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung
- Der Rückzahlung beginnen Sie erst 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, was im Regelfall ihrer Regelstudienzeit entspricht.
- Sie müssen maximal EUR 10.010 zurückzahlen, das entspricht 77 Monatsraten zu je EUR 130,00 ab Beginn

Modul

Sachverhalt

der Rückzahlung. Unter bestimmten Bedingungen können die restlichen Schulden nach 20 Jahren erlassen werden.

- es sich um ein Pflichtpraktikum innerhalb des Lehrplans handelt und
- das Studium bereits durch BAföG gefördert wird oder gefördert werden kann.
- Praktika werden nur gefördert, wenn
 - Antragstellende Person mindestens 5 Jahre erwerbstätig war oder
 - Antragstellende Person dreijährigen Ausbildung mindestens 3 Jahre erwerbstätig war (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit) oder
 - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn der/die Studierende bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hat
- BAföG für Studierende wird elternunabhängig gewährt, wenn
- Bei Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten, den Studiengebühren sowie der Auslandskrankenversicherung gewährt; bei Auslandsaufenthalten außerhalb der EU/Schweiz wird zudem ein Kaufkraftausgleich gewährt.
- Förderung bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich, danach nur in Ausnahmefällen
- zuständig: Ämter für Ausbildungsförderung, in der Regel Studierendenwerk der besuchten Hochschule.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Zuständige Stelle

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)